

Amtliche Bekanntmachung

Haushaltssatzung der Stadt Ludwigslust für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund der §§ 45 i.V. m. § 47 Kommunalverfassung (KV M-V) wird nach Beschluss der Stadtvertretung vom 11.12.2019 und nach Bekanntgabe der rechtsaufsichtlichen Entscheidungen zu den genehmigungspflichtigen Festsetzungen folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird

1. im Ergebnishaushalt auf

einen Gesamtbetrag der Erträge von	26.389.400 EUR
einen Gesamtbetrag der Aufwendungen von	25.806.500 EUR
ein Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen von	1.186.900 EUR

2. im Finanzhaushalt auf

a) einen Gesamtbetrag der laufenden Einzahlungen von	23.280.000 EUR
einen Gesamtbetrag der laufenden Auszahlungen von	22.855.600 EUR
einen jahresbezogenen Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen von	- 185.600 EUR
b) einen Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit von	12.738.600 EUR
einen Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von	15.253.100 EUR
einen Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	- 2.514.500 EUR

festgesetzt.

§ 2 Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen ohne Umschuldungen wird festgesetzt auf 700.000 EUR

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt auf 21.792.300 EUR

§ 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 2.000.000 EUR

§ 5 Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen (Grundsteuer A) auf	310 v.H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	400 v.H.
2. Gewerbesteuer auf	350 v.H.

§ 6 Stellen gemäß Stellenplan

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt 160,971 Vollzeitäquivalente (VzÄ).

§ 7 weitere Vorschriften

Auszahlungen für Investitionen, für die Fördermittel zur Gesamtfinanzierung in den Haushalt eingestellt wurden, werden bei Ablehnung dieser Fördermittel in voller Höhe gesperrt. Eine Freigabe des Eigenanteils ist nur über einen Beschluss der Stadtvertretung möglich.

Die Zuständigkeit der Servicebereichsleiterin Finanzen für die Genehmigung von Haushaltsüberschreitungen wird wie folgt festgesetzt:

- bei Aufwendungen / Auszahlungen, die sich auf gesetzliche Grundlagen (Finanzausgleichsgesetz) und auf Verrechnungen sowie auf die Jahresrechnung beziehen, in unbegrenzter Höhe.

Geplante Aufwendungen für den Winterdienst und für Sachverständigenkosten (B-Pläne, F-Plan, Energiekonzept u.ä.) und Instandhaltungsmaßnahmen können in das kommende Jahr übertragen werden.

Nachrichtliche Angaben:

1. Zum Ergebnishaushalt: Das Ergebnis zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich 2.394.637 EUR.
2. Zum Finanzhaushalt: Der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich 3.014.762 EUR.
3. Zum Eigenkapital: Der Stand des Eigenkapitals zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich 45.609.351 EUR.

Ludwigslust, 20.01.2020



Reinhard Mach
Bürgermeister

Die nach § 47 Absatz 2 KV M-V erforderlichen rechtsaufsichtlichen Entscheidungen des Landrates des Landkreises Ludwigslust-Parchim als untere Rechtsaufsichtsbehörde zu den genehmigungspflichtigen Festsetzungen sind am 16.01.2020 bekanntgegeben worden.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung wird mit ihren Anlagen auf der Internetseite der Stadt Ludwigslust veröffentlicht. Sie liegt mit ihren Anlagen zur Einsichtnahme vom 20.01.-31.01.2020, während der Öffnungszeiten des Rathauses, im Servicebereich Finanzen, öffentlich aus.

Reinhard Mach
Bürgermeister

Ein Verstoß der Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der (KV) für das Land MV enthalten oder aufgrund der KV erlassen worden sind, kann gemäß § 5 Abs. 5 der KV für das Land MV nach Ablauf eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn, der Verstoß wird innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Stadt Ludwigslust geltend gemacht.